



## **Satzung Donau Masters Club e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Donau Masters Club e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Clubs**

- (1) Zweck des Clubs ist, die Erhaltung und Förderung des allgemeinen Interesses an klassischen Automobilen, sowie die Förderung der Kultur und Wirtschaft im Donaauraum. Daneben verpflichtet sich der Club auch einen karitativen Zweck, wie z.B. die SOS-Kinderdörfer finanziell und/oder materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereines ist es insbesondere, die Oldtimerrallye „Donau Masters Ulm – Budapest“ und die „Tour de Culinaria“ und ähnliche Veranstaltungen zu veranstalten und entsprechend mit den Mitgliedsbeiträgen finanziell zu unterstützen.
- (4) Die Organisation dieser Veranstaltungen soll durch ein Organisationskomitee durchgeführt werden. Hierzu soll der Verein jeweils einen Hauptsponsor suchen, der im Rahmen sämtlicher Veranstaltungen, die er sponsert, verpflichtet werden muss, ein solches Organisationskomitee zur Verfügung zu stellen und weiterhin verpflichtet werden muss, im Rahmen der Veranstaltungen folgende Leistungen zu stellen: Manpower zur Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen, Mobilität und Servicedienstleitungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die eine besondere Affinität zu klassischen Automobilen, bzw. auch zum europäischen Donaauraum haben.
- (2) Fördermitglieder des Vereins sind solche Personen bzw. Unternehmen, die ohne Mitglied des Vereins zu sein, eine Spende mindestens in Höhe von **1.000,- €** pro Jahr leisten, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
- (3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen, die sich auf dem Gebiet der klassischen Automobile, bzw. sich im Bereich der „Völkerverständigung im



Donauraum“ verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernennen. Ehrenmitglieder haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Mitglieder des Donau Masters Clubs e.V. bekommen im Rahmen der ordentlichen Ausschreibung alle entsprechenden Unterlagen der **Donau Masters Ulm – Budapest** zugeschickt. Das Organisationskomitee ist verpflichtet darauf zu achten, dass das Teilnehmerfeld möglichst zu mindestens zu 50 % aus ordentlichen Clubmitgliedern besteht. Die Voraussetzung hierfür jedoch ist, dass diese auch die entsprechenden Ausschreibungskriterien erfüllen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds und eines Fördermitglieds ist durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber dem Verein zu beantragen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austrittserklärung, die der Geschäftsstelle mindestens 6 Monate vor Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief zugegangen sein muß.
  - b) Durch Ausschluss, sofern
    - das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen 3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder
    - das Mitglied durch schädliches Verhalten dem Ansehen des Clubs geschadet hat oder
    - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied wird davon unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Versammlung verlangen. In dieser Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied zu diesem TOP die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Gründungsmitglied (siehe Anlage A) bezahlt im Gründungsjahr **200 €**. Damit sind die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag abgegolten.
- (2) Ein ordentliches Neumitglied, ausgenommen Gründungsmitglieder, bezahlen neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **100 €**. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden mit Aufnahme des Neumitglieds fällig.



- (3) Der Jahresbeitrag (im Gründungsjahr) beträgt für Nicht-Gründungsmitglieder **200 €**. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wird der Mitgliedsbeitrag jeweils für das Folgejahr festgelegt und beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines jedes Jahres fällig. Er ist zu diesem Zeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) die Geschäftsführung

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden, Sie muss jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 4/10 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
- (2) Der Vorstand hat die ordentlichen Mitglieder, die Förder- und Ehrenmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung fest. Tagesordnungspunkte, die ein Mitglied bei der Geschäftsführung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einreicht, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) Entgegennahmen des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Beschluss des Haushaltsplanes,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Behandlung und ggf. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn in dieser Satzung oder im Gesetz ist etwas anderes geregelt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenenthaltungen werden nicht



- berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 10 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. Bei mündlicher Abstimmung stellt der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis fest. Bei schriftlicher Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter zwei Mitglieder zur Auszählung der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter verkündet das Abstimmungsergebnis.
- (7) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung oder des Vereinszwecks sind in der Einladung mitzuteilen.
  - (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und entweder von einem weiteren Vorstandsmitglied, oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Jedes Vorstandmitglied wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes allein oder zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf, lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Ihm obliegen die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind sowie die laufende Führung der Geschäfte, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen wurde. Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Wunsch von zwei Vorstandmitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Der Vorstand setzt einen nebenberuflichen oder einen hauptberuflichen Geschäftsführer ein. Dieser hat die Weisung des Vorstandes zu befolgen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teil. Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei allen Mitgliederversammlungen und bei den Sitzungen des Vorstandes. Nach Gründung des Vereins übernimmt der Vorstand



kommissarisch die Geschäftsführung, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Monaten unter Ankündigung des Tagesordnungspunktes schriftlich einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit beruft der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Tagesordnungspunktes erneut schriftlich ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **09.01.2007** beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist.